

**D 5.1.3 Statuten des Domkapitels des Bistums Augsburg****D 5.1.3**

Das Domkapitel des Bistums Augsburg beschloß in seiner Sitzung vom 29. Oktober 1985 gem. c. 94 und c. 505 CIC/1983 folgende Statuten:

**I. Kapitel Allgemeine Bestimmungen****§ 1 Verfassung, Zweck**

(1) Das Domkapitel des Bistums Augsburg ist gem. dem Bayerischen Konkordat von 1817 vom Apostolischen Stuhl am 8. 9. 1821 wiedererrichtet worden und besteht seitdem ohne Unterbrechung.

(2) Das Domkapitel des Bistums Augsburg ist ein Kollegium von zehn Diözesangeistlichen mit Priester- oder Bischofsweihe im Sinn von c. 115 § 2. Es besteht aus zwei Dignitäten (Dompropst und Domdekan) und acht Kanonikaten (Art. 10 § 1 Buchst. a BayK).

(3) Das Domkapitel ist eine öffentliche juristische Person des kirchlichen Rechts (c. 116 § 1) und Körperschaft des staatlichen öffentlichen Rechts (Art. 13 Reichskonkordat).

(4) Das Domkapitel hat die Aufgabe, gem. c. 503 an den feierlichen Gottesdiensten im Hohen Dom zu Augsburg sowie an der Leitung und Verwaltung der Diözese Augsburg nach Maßgabe dieser Statuten mitzuwirken.

**§ 2 Rechtliche Grundlagen**

Die hauptsächlichsten Rechtsgrundlagen für das Domkapitel sind:

- a) die cc. 503–510 CIC/1983;
- b) die Art. 10 § 1 Buchst. a und b, Art. 14 §§ 1 und 2 des Bayerischen Konkordates vom 29. 3. 1924;
- c) der Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz bei der Vollversammlung vom 19.–23. 9. 1983, durch den den Domkapiteln die Aufgaben des Konsultorenkollegiums (c. 502 § 3) übertragen wurden (Amtsblatt für die Diözese Augsburg 1983, S. 370);
- d) der Beschluß der Bayerischen Bischöfe bei ihrer Konferenz vom 14. – 15. 3. 1983, durch den den Domkapiteln die bisher von ihnen in der Leitung und Verwaltung der Diözese innegehabten Aufgaben gem. c. 503 übertragen wurden (Amtsblatt für die Diözese Augsburg 1983 S. 370);
- e) das Reskript der Kongregation für den Klerus vom 11. 4. 1972, Prot. N. 139296/I, zur Frage der Ernennung der Dignitäre der bayerischen Domkapitel und des altersbedingten Verzichtes der Mitglieder der bayerischen Domkapitel;
- f) das Rundschreiben des Vorsitzenden der Bayerischen Bischofskonferenz an die Diözesanbischöfe vom 28. 6. 1972 für das Verfahren zum altersbedingten Stellenverzicht der Mitglieder der bayerischen Domkapitel.

**D 5.1.3****2. Kapitel Mitgliedschaft****§ 3 Wahl und Ernennung**

(1) Der Dompropst wird vom Bischof von Augsburg nach Anhören des Domkapitels ernannt (Rundschreiben des Vorsitzenden der Bayerischen Bischofskonferenz an die Diözesanbischöfe vom 28. 6. 1972 Nr. 6).

(2) Der Domdekan wird vom Domkapitel gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Bischof (c. 509 § 1; Rundschreiben des Vorsitzenden der Bayerischen Bischofskonferenz an die Diözesanbischöfe vom 28. 6. 1972 Nr. 6).

(3) Die Besetzung der Kanonikate geschieht im Wechsel durch freie Übertragung durch den Bischof nach Anhören des Domkapitels oder durch Wahl des Domkapitels, die der Bestätigung durch den Bischof bedarf (Art. 14 § 2 BayK).

(4) Wird ein Kanonikat frei, so rücken die dienstjüngeren Kanoniker von Rechts wegen nach mit der Folge, daß stets das achte Kanonikat neu zu besetzen ist.

**§ 4 Eignungsvoraussetzungen**

Eine Dignität oder ein Kanonikat darf nur Priestern übertragen werden, die sich durch Rechtgläubigkeit, unbescholtenen Lebenswandel und Bildung auszeichnen und Erfahrung im kirchlichen Dienst besitzen (c. 509 § 2).

**§ 5 Einweisung in die Kapitelsstelle**

(1) Durch die Ernennung oder Bestätigung der Wahl durch den Bischof erhält der Ernannte oder Gewählte ein Anrecht auf die Einweisung in die betreffende Dignität bzw. das achte Kononikat.

(2) Die Einweisung nimmt der Bischof oder ein von ihm Beauftragter in der Regel in der Kathedrale zu Augsburg vor. Mit der Einweisung werden die mit dem Amt verbundenen Rechte und Pflichten wirksam.

(3) Im Rahmen der Institution legt der Dignitär den Eid auf die Kapitelsstatuten und den Diensteid ab (vgl. c. 471).

(4) Das neue Mitglied des Domkapitels legt das Glaubensbekenntnis und den Diensteid ab. Daraufhin wird er durch Anlegen des Kapitelskreuzes und Aufsetzen des Biretts in die Kapitelsstelle eingewiesen.

**§ 6 Aufnahme in das Kollegium**

Nach der Einweisung in die Kapitelsstelle erfolgt die Aufnahme in das Kollegium des Domkapitels. Dabei hat das neue Mitglied den Eid auf die Kapitelsstatuten, den Obödienzeid und den Geheimhaltungseid abzulegen.

**§ 7 Dauer der Mitgliedschaft**

Die Amtsdauer der Dignitäre und Domkapitulare ist zeitlich nicht befristet.

**§ 8 Stellenverzicht**

(1) Jedes Mitglied des Domkapitels kann aus einem gerechten Grund gegenüber dem Bischof schriftlich auf seine Stelle verzichten (vgl. cc. 187, 189 § 1). Der Verzicht bedarf der Annahme durch den Bischof.

(2) Jedes Mitglied des Domkapitels, Weihbischöfe nicht ausgenommen, soll bei Vollendung des 70. Lebensjahres dem Bischof den Verzicht auf seine Stelle anbieten (Rundschreiben des Vorsitzenden der Bayerischen Bischofskonferenz vom 28. 6. 1972 Nr. 2).

(3) Der Verzicht aus Altersgründen bedarf der Annahme durch den Bischof. Mit der Annahme des Verzichtes scheidet der Dignitär oder der Domkapitular aus dem Kapitel und der Dienststelle des Bischöflichen Ordinariates aus und tritt in den Ruhestand (Rundschreiben des Vorsitzenden der Bayerischen Bischofskonferenz vom 28. 6. 1972 Nr. 4).

(4) Der Bischof nimmt in der Regel den Stellenverzicht an. Nimmt er ihn nicht an, so soll das betreffende Mitglied des Domkapitels nach spätestens drei Jahren erneut den Verzicht auf seine Stelle erklären (Rundschreiben des Vorsitzenden der Bayerischen Bischofskonferenz vom 28. 6. 1972 Nr. 3).

(5) Die Ruhestandsbezüge werden durch den Dompropst beim Freistaat Bayern beantragt.

### 3. Kapitel Willensbildung des Kapitels

#### § 9 Kapitelssitzungen

(1) Die Willensbildung des Kapitels erfolgt in der Kapitelssitzung, zu der sämtliche Mitglieder vom Dompropst ordnungsgemäß und rechtzeitig unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in der Regel schriftlich einzuladen sind.

(2) Eine Sitzung des Domkapitels findet jeweils aus gegebenem Anlaß statt. Die Mitglieder des Domkapitels sollen wenigstens einmal jährlich zu einer Sitzung einberufen werden. Eine Sitzung ist ferner auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern anzuberäumen.

(3) Die Leitung der Kapitelssitzung erfolgt durch den Dompropst.

(4) Das Kapitel ist beschlußfähig, wenn wenigstens Zweidrittel der Mitglieder anwesend ist.

(5) Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt (c. 119 n. 2). Beschlüsse, die die Rechte einzelner Mitglieder betreffen, müssen einstimmig gefaßt werden (c. 119 n. 3).

(6) Mit Einverständnis aller anwesenden Mitglieder des Kapitels können Angelegenheiten des Domkapitels in der Ordinariatssitzung behandelt werden, ausgenommen Wahlen und Abstimmungen zu Personen.

#### § 10 Wahlen und Abstimmungen zu Personenvorschlägen

(1) Auf Wahlen des Domkapitels sind die Bestimmungen der cc. 119, 164–173, 176–179 anzuwenden.

(2) Ist ein stimmberechtigtes Mitglied an der Teilnahme an einer Wahl verhindert, so kann es seine Stimme brieflich abgeben. Stimmabgabe durch Stellvertreter und Auftragswahl sind unzulässig (vgl. cc. 167 § 1, 174 § 1).

(3) Bei Abstimmungen über die Erstellung der Triennallisten und der Liste für das Amt des Bischofs nach Erledigung des Bischöflichen Stuhles gem. Art. 14 § 1

**D 5.1.3** BayK sowie zu Personenvorschlägen im Anhörungsverfahren gelten die Bestimmungen über die Wahlen entsprechend.

(4) Jedes Mitglied ist zu strengster Verschwiegenheit bezüglich aller in den Kapitelsitzungen behandelten Angelegenheiten verpflichtet.

#### 4. Kapitel Aufgaben des Domkapitels

##### § 11 Liturgische Aufgaben

(1) Das Domkapitel erfüllt seine liturgischen Aufgaben in der Kathedrale zu Augsburg durch

- a) Teilnahme an den feierlichen Gottesdiensten des Bischofs an den Hochfesten und an bestimmten anderen Tagen;
- b) Feier von Gottesdiensten an bestimmten Feiertagen durch den Dompropst oder den Domdekan;
- c) turnusmäßige Feier des Kapitelsamtes an Sonn- und Feiertagen;
- d) turnusmäßige Feier der Konventmesse nach Meinung für die Stifter und Wohltäter des Domkapitels an den Werktagen;
- e) Chorgebet an den ersten beiden Tagen der Woche mit Ausnahme der Ferienzeit (1. Juli bis 30. September).

(2) Von den Verpflichtungen unter Ziff. 1 Buchst. a und e kann der Bischof dispensieren.

(3) Der Bischof feiert Pontificalgottesdienste in der Kathedrale in der Heiligen Nacht, am ersten Weihnachtsfeiertag, am Palmsonntag, während des Triduum paschale, am Ostersonntag, am Pfingstsonntag, am Fronleichnamfest und in der Basilika St. Ulrich und Afra am Fest des hl. Ulrich.

(4) Der Dompropst feiert den Kapitelsgottesdienst am Fest des hl. Stephanus, am Ostermontag, am Fest Christi Himmelfahrt, am Pfingstmontag und am Dreifaltigkeitssonntag.

(5) Der Domdekan feiert den Kapitelsgottesdienst in der Kathedrale am Neujahrstag, am Fest Mariä Heimsuchung, am Fest Allerheiligen, am Christkönigs-sonntag, in der Basilika St. Ulrich und Afra am Fest der hl. Afra.

(6) Bei Verhinderung vertritt den Bischof der Dompropst oder ein Weihbischof, bei deren Verhinderung der Domdekan.

(7) Alle Mitglieder des Domkapitels sind berechtigt und verpflichtet, an den liturgischen Aufgaben teilzunehmen.

##### § 12 Leitungs- und Verwaltungsaufgaben in der Diözese

(1) Das Domkapitel wirkt als Kollegium in der Leitung und Verwaltung der Diözese mit

- a) durch Erstellung der Triennallisten und der Liste für das Amt des Bischofs von Augsburg nach Erledigung des Bischöflichen Stuhles gem. Art. 14 § 1 BayK;
- b) durch Wahrnehmung der Aufgaben des Konsultorenkollegiums (Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz bei der Vollversammlung vom 19. – 23. 9. 1983);
- c) durch Übernahme der Aufgaben des Priesterrates in der Zeit der Erledigung des Bischöflichen Stuhles (c. 501 § 2);

- d) durch Wahl des Diözesanadministrators und Diözesanökonomen nach Erledigung des Bischöflichen Stuhles (cc. 419, 421 § 1, 423 § 2);  
 e) durch Beteiligung an der Verwaltung des Diözesanvermögens gem. cc. 494; 1277;  
 f) durch Teilnahme an der Diözesansynode (c. 463 § 1 n. 3);  
 g) als Rat des Bischofs in der Ordinariatssitzung.

**D 5.1.3**

(2) Alle Mitglieder des Domkapitels haben Sitz und Stimme in der Kapitels- und Ordinariatssitzung. Sie sind verpflichtet, an den Leitungs- und Verwaltungsaufgaben teilzunehmen.

## 5. Kapitel Rechte und Pflichten der Mitglieder

## § 13 Rangfolge

(1) Die Rangfolge für die Sitzordnung im Chor, bei den Kapitels- und Ordinariatssitzungen sowie für die Aufstellung zu Prozessionen richtet sich nach dem Dienstalster im Kapitel. Mitglieder mit Bischofsweihe und der Generalvikar haben den Ehrenvorrang vor den übrigen Mitgliedern.

(2) Ehemalige Mitglieder des Domkapitels im Ruhestand nehmen ihren Platz nach den im Amt befindlichen Domkapitularen ein.

## § 14 Rechte der einzelnen Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Domkapitels haben gem. Art. 10 § 1 Buchst. a BayK vom Tag ihrer Ernennung oder Wahl an Anspruch auf Besoldung gegenüber dem Freistaat Bayern.

(2) Der Freistaat Bayern hat den Vollzug dieser Konkordatsverpflichtung geregelt durch

a) Art. 7 Ziff. 3 und 4 des Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Bayerischen Besoldungsrechts vom 29. 5. 1970 (GVBl. S. 205);

b) § 5 des Fünften Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 8. 8. 1974 (GVBl. S. 394 f.);

c) § 12 des Bayerischen Anpassungsgesetzes zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. 12. 1976 (GVBl. S. 585).

(3) Für Mitglieder des Domkapitels ergänzt die Diözese Augsburg den Unterschiedsbetrag zur Besoldung nach A 16 der staatlichen Besoldungsordnung solange, bis der Freistaat Bayern die Jahresrente nach dieser Besoldungsgruppe gewährt.

(4) Die Dignitäre und die vier dienstältesten Kapitulare haben gegenüber der Diözese Augsburg Anspruch auf Dienstwohnung, nachdem dieser Anspruch gem. Art. 10 § 1 Buchst. e BayK gegenüber dem Freistaat Bayern von der Diözese Augsburg abgelöst worden ist.

(5) Die Mitglieder des Domkapitels haben das Recht zum Tragen der Domherrenkleidung. Sie besteht aus Talar, Zingulum, Mozetta und Birett in violetter Farbe sowie dem Chorrock und dem Kapitelskreuz am schwarzgoldenen Band. Das Kapitelskreuz bleibt Eigentum des Kapitels und wird dem neuen Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft im Kapitel zur Verfügung gestellt. Nach dem Tod eines Mitglieds ist das Kapitelskreuz aus dem Nachlaß zurückzugeben.

**D 5.1.3**

(6) Die Domherrenkleidung kann in der ganzen Diözese getragen werden, außerhalb der Diözese bei Vertretung des Kapitels und bei Begleitung des Bischofs.

(7) Die Mitglieder des Domkapitels haben Anspruch auf jährlich sechs Wochen Urlaub, der zusammenhängend oder mit Unterbrechung genommen werden kann. Im Einvernehmen mit dem Generalvikar ist für eine entsprechende Vertretung für das Referat während des Urlaubs Sorge zu tragen.

**§ 15 Pflichten der einzelnen Mitglieder**

(1) Die Mitglieder des Kapitels sind zu einem priesterlichen Lebenswandel und zur Wahrung der Lehre und Belange der Kirche verpflichtet (vgl. c. 509 § 2).

(2) Die Mitglieder des Kapitels sind verpflichtet, ein ihnen vom Bischof übertragenes Amt oder eine Aufgabe in der Leitung und Verwaltung der Diözese zu übernehmen und gewissenhaft zu erfüllen.

(3) Die Mitglieder des Kapitels sind in der Führung ihres Referates oder ihres Auftrages ausschließlich dem Bischof gegenüber verantwortlich. Entsprechend dem jeweils geltenden Geschäftsordnungsplan (vgl. Amtsblatt für die Diözese Augsburg 1984 S. 283 f., Beilage) sind sie an die Weisungen des Generalvikars gebunden.

(4) Befreiung von der Teilnahme an einer pflichtmäßigen liturgischen Veranstaltung oder an einer Kapitelssitzung ist vorher beim Domdekan zu beantragen, ausgenommen im Krankheitsfall. Ist ein Mitglied an der Teilnahme an der Ordinariatssitzung verhindert, so hat es hiervon zuvor den Generalvikar zu verständigen.

(5) Die Mitglieder des Kapitels sind zu dienstlicher Verschwiegenheit hinsichtlich aller in den Kapitels- und Ordinariatssitzungen erworbenen Kenntnisse verpflichtet, soweit diese nicht veröffentlicht werden (vgl. c. 127 § 3). Das Dienstgeheimnis bindet auch nach dem Ausscheiden aus dem Kapitel.

(6) Die Mitglieder des Kapitels sind verpflichtet, über ihren Nachlaß testamentarisch zu verfügen. Dem Generalvikar ist eine eigene letztwillige Verfügung verschlossen auszuhändigen, in der der Begräbnisort sowie der Aufbewahrungsort des Testamentes angegeben sind.

**6. Kapitel Besondere Ämter im Domkapitel****§ 16 Dompropst**

(1) Der Dompropst als Vorsitzender des Domkapitels ist der erste Dignitär (vgl. c. 507 § 1).

(2) Der Dompropst hat unbeschadet der Bestimmung von § 13 Ziff. 1 Vorrang vor allen anderen Kanonikern und nimmt den ersten Sitz im Chor und in den Kapitelssitzungen ein.

(3) Der Dompropst beruft Mitglieder des Kapitels zu den Kapitelssitzungen ein, stellt die Tagesordnung auf, leitet die Sitzungen, gibt bei den Beratungen als Erster seine Stimme ab, entscheidet mit seiner Stimme bei Stimmengleichheit, unterzeichnet die Sitzungsprotokolle und trägt Sorge für deren Vorlage an den Bischof und für die Ausführung der Kapitelsbeschlüsse.

(4) Der Dompropst vertritt das Kapitel gerichtlich und außergerichtlich und führt den Geschäftsverkehr des Kapitels. Er überwacht die Einhaltung der Statuten und rechtmäßigen Gewohnheiten.

(5) Der Dompropst übernimmt bestimmte Repräsentationsaufgaben des Kapitels in der Öffentlichkeit und vertritt den Bischof bei gottesdienstlichen Handlungen, soweit er Weihbischof ist oder falls kein Weihbischof zur Verfügung steht.

(6) Dem Dompropst unterstehen die Bediensteten der Kathedrale.

(7) Im Fall der Abwesenheit oder Verhinderung wird der Dompropst vom Domdekan vertreten. Sind beide verhindert, so tritt an ihre Stelle der rangälteste Domkapitular.

#### § 17 Domdekan

(1) Der Domdekan ist der zweite Dignitär des Kapitels und hat unbeschadet der Bestimmung von § 13 Ziff. 1 Vorrang vor den übrigen Kanonikern.

(2) Der Domdekan hat zusammen mit dem Dompropst die Rechte und Interessen des Kapitels innerkirchlich und außerkirchlich zu vertreten.

(3) Dem Domdekan obliegt die disziplinarische Aufsicht über die Domkapitulare und Domvikare in Kapitelsangelegenheiten sowie die Sorge für die Erfüllung der liturgischen Verpflichtungen des Kapitels und seiner Mitglieder.

(4) Der Domdekan ist verantwortlich für die Domliturgie und Kirchenmusik im Dom.

(5) Der Domdekan vertritt den Dompropst bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung in allen Kapitelsangelegenheiten.

#### § 18 Summus Custos

(1) Der Summus Custos wird vom Bischof aus dem Kreis der Domkapitulare ernannt.

(2) Dem Summus Custos obliegt die Verwaltung des Domkirchengebäudes und seines Inventars sowie des Kathedraalfonds.

(3) Der Summus Custos hat bei allen Rechtsgeschäften größeren Umfangs die Zustimmung des Domkapitels einzuholen.

(4) Der Summus Custos ist verpflichtet, über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.

(5) Zur Wahrnehmung von Aufgaben kann sich der Summus Custos geeigneter Hilfskräfte bedienen.

#### § 19 Bußkanoniker

(1) Der Bußkanoniker wird vom Bischof aus dem Kreis der Domkapitulare bestellt.

(2) Der Bußkanoniker besitzt kraft seines Amtes die ordentliche Befugnis, die nicht delegierbar ist, im sakramentalen Bereich von allen Zensuren loszusprechen, soweit sie nicht festgestellte Tatstrafen und nicht dem Apostolischen Stuhl vorbehalten sind. Diese Befugnis erstreckt sich innerhalb der Diözese auch auf Diözesanfremde und auf Diözesane außerhalb der Diözese (c. 508 § 1).

(3) Das Amt des Bußkanonikers ist unvereinbar mit dem Amt des Generalvikars, Bischofsvikars (c. 478 § 2) und Offizials.

**D 5.1.3****§ 20 Bistumstheologe**

(1) Ein wissenschaftlich qualifiziertes Mitglied des Domkapitels wird vom Bischof zum Bistumstheologen bestellt.

(2) Dem Bistumstheologen obliegt die Wahrnehmung der ihm vom Bischof übertragenen theologischen Aufgaben und die Prüfung des Schrifttums (vgl. cc. 823, 830).

**§ 21 Kämmerer**

(1) Der vom Kapitel zu wählende Kämmerer des Kapitels verwaltet mit zwei weiteren vom Kapitel zu bestimmenden Mitgliedern das Vermögen und den Grundbesitz des Kapitels (c. 1280).

(2) Die Betreuung des Grundbesitzes und die Buchführung des Vermögens können der Bischöflichen Finanzkammer übertragen werden.

**§ 22 Kapitelssekretär**

(1) Das Domkapitel bestimmt ein Mitglied auf unbestimmte Zeit zum Kapitelssekretär.

(2) Der Kapitelssekretär steht dem Dompropst bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Seite. Insbesondere bereitet er die Einweisung neuer Mitglieder in die Kapitelsstelle und deren Aufnahme in das Kollegium vor, führt die Protokolle bei den Kapitelssitzungen und unterzeichnet zusammen mit dem Dompropst die Kapitelsakten.

(3) Der Kapitelssekretär verwahrt die Kapitelsakten und das Siegel.

**7. Kapitel Personen in Beziehung zum Domkapitel****§ 23 Ehemalige Mitglieder im Ruhestand**

(1) Mit Annahme des Stellenverzichtes eines Mitgliedes des Domkapitels gem. § 8 Ziff. 2 und 3 durch den Bischof tritt der betreffende Dignitär oder Kanoniker in den Ruhestand. Seine Mitgliedschaft im Kapitel mit den wesentlichen Rechten und Pflichten erlischt von diesem Zeitpunkt an. Die Mitgliedschaft endet auch durch Stellenverzicht nach § 8 Ziff. 1 mit der Annahme durch den Bischof.

(2) Verzichtet ein Mitglied des Domkapitels vor Vollendung des 65. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit infolge Krankheit auf seine Kapitelsstelle, so ist vor Verzichtsannahme durch den Bischof beim Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus festzustellen, ob dieses zur Leistung der Versorgungsbezüge bereit ist. Im Fall der Ablehnung besteht ein Recht auf Wiederaufleben des Versorgungsanspruches an die Diözesanemeritenanstalt.

(3) Ehemalige Mitglieder des Domkapitels im Ruhestand  
a) haben weder Sitz noch Stimme in den Kapitelssitzungen und, soweit nicht vom Bischof eine andere Regelung getroffen worden ist, in den Ordinariatsitzungen;  
b) sind von sämtlichen liturgischen Verpflichtungen sowie Leitungs- und Verwaltungsaufgaben in der Diözese entbunden, falls sie nicht mit einzelnen Aufgaben oder Aufträgen betraut werden;

- c) haben gegenüber dem Freistaat Bayern Anspruch auf Versorgungsbezüge entsprechend der Verordnung über die Versorgung der Erzbischöfe, Bischöfe, Dignitäten und Kanoniker vom 20. 5. 1971 (GVBl. S. 273–275);
- d) können aus Gründen der Besitzstandswahrung unter Zahlung einer angemessenen Miete ihre bisherige Dienstwohnung weiterhin benützen;
- e) behalten das Recht, Domherrenkleidung zu tragen, an den Gottesdiensten im Dom und an den liturgischen Funktionen des Domkapitels teilzunehmen (Rundschreiben des Vorsitzenden der Bayerischen Bischofskonferenz vom 28. 6. 1972 Nr. 5), wobei sie ihren Platz nach den im Amt befindlichen Domkapitularen einnehmen.

#### § 24 Domvikare

(1) Dem Domkapitel sind sechs Domvikare zugeordnet, die für den Gottesdienst im Dom und für den Dienst im Bischöflichen Ordinariat bestimmt sind (Art. 10 § 1 Buchst. b BayK).

(2) Die Domvikare

- a) sind nicht Mitglieder des Domkapitels und haben daher in den Kapitels- und Ordinariatssitzungen weder Sitz noch Stimme;
- b) werden vom Bischof ernannt und vom Dompropst an ihre Stelle eingewiesen;
- c) werden vom Bischof mit der Wahrung bestimmter Aufgaben im Bischöflichen Ordinariat oder anderer Aufgaben betraut (vgl. c. 507 § 2);
- d) erhalten vom Freistaat Bayern Staat Dienstbezüge gem. Art. 7 Ziff. 5 des Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des bayerischen Besoldungsrechts vom 29. 5. 1970 (GVBl. S. 205);
- e) sind Pflichtmitglieder der Diözesanemeritenanstalt;
- f) scheidern durch Stellenverzicht, der der Annahme durch den Bischof bedarf, Übertragung einer Pfarrei oder eines anderen Amtes oder einer anderen Aufgabe, spätestens aber mit Vollendung des 70. Lebensjahres, aus dem Amt. Auch nach dem Eintritt in den Ruhestand können ihnen liturgische oder sonstige Aufgaben übertragen werden.

(3) Die Domvikare haben das Recht zum Tragen der Domvikarskleidung. Sie besteht aus Talar, Zingulum, Mozetta in schwarzer Farbe mit violetterm Saum sowie Chorrock und Birett.

(4) Die Domvikare haben Anspruch auf sechs Wochen Urlaub, der zusammenhängend oder mit Unterbrechung genommen werden kann. Im Einvernehmen mit dem Generalvikar oder ihrem unmittelbaren Dienstvorgesetzten haben sie für eine entsprechende Vertretung während der Urlaubszeit zu sorgen. Der Urlaub ist beim Generalvikar anzumelden.

(5) Die Domvikare sind zu dienstlicher Verschwiegenheit hinsichtlich der in Wahrnehmung ihrer Aufgaben erworbenen Kenntnisse verpflichtet. Das Dienstgeheimnis bindet sie auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

(6) Mit dem altersbedingten Eintritt in den Ruhestand werden die Domvikare in die ihnen zustehenden Bezüge der Diözesanemeritenanstalt eingewiesen. Zugleich erlischt ihr Anspruch auf eine Dienstwohnung.

#### § 25 Ehrenmitglieder

(1) Der Bischof kann nach Anhören des Domkapitels Ehrendomherren ernennen. Es sollen nicht mehr als vier Ehrendomherren vorhanden sein.

**D 5.1.3**

(2) Eine förmliche Ernennung ehemaliger Mitglieder des Domkapitels im Ruhestand zu Ehrendomherren erfolgt nicht (Rundschreiben des Vorsitzenden der Bayerischen Bischofskonferenz vom 28. 6. 1972 Nr. 5).

(3) Die Ehrendomherren tragen keine besondere Chorkleidung. Sie können an den Gottesdiensten und Feiern in der Domkirche sowie an den Veranstaltungen des Domkapitels teilnehmen. Sie nehmen ihren Platz nach den Domkapitularen im Ruhestand ein, es sei denn sie haben Bischofsweihe.

(4) Die Ehrendomherren haben in der Kapitelssitzung weder Sitz noch Stimme.

**§ 26 Domzeremoniar**

Der Domzeremoniar wird vom Bischof nach Anhören des Kapitels ernannt und ist sowohl dem Bischof als auch dem Domdekan gegenüber weisungsgebunden.

**8. Kapitel Domkapitel, Dom und Dompfarrei****§ 27 Dom**

(1) Der Hohe Dom zu Augsburg ist Eigentum der Diözese Augsburg.

(2) Die hausherrliche Gewalt übt der Bischof von Augsburg aus, in dessen Vertretung der Dompropst. Bei Unerreichbarkeit wird der Dompropst vom Domdekan vertreten.

(3) Für die materiellen Bedürfnisse für die gottesdienstlichen und sonstigen Veranstaltungen des Kapitels hat der Kathedalfonds aufzukommen, unbeschadet der Verpflichtung des Bayerischen Staates gem. Art. 10 § 1 Buchst. f BayK.

(4) Der Dom steht den liturgischen Funktionen des Domkapitels zur Verfügung. Sie haben Vorrang vor den gottesdienstlichen Erfordernissen der Dompfarrei und vor anderen Veranstaltungen im Dom.

(5) Zur Vermeidung von Kollisionen setzt der Domdekan den Dompfarrer rechtzeitig von außerplanmäßigen Veranstaltungen des Kapitels im Dom in Kenntnis. Bei der Festsetzung solcher Veranstaltungen sind nach Möglichkeit die seelsorglichen Belange der Dompfarrei zu berücksichtigen (vgl. c. 510 § 3).

(6) Konflikte zwischen Domkapitel und Dompfarrer sind gütlich zu regeln. Kommt es zu keiner Einigung, so entscheidet der Bischof endgültig (c. 510 § 4).

(7) Kunstgegenstände des Domes dürfen nur aufgrund eines gemeinsamen Beschlusses von Bischof und Kapitel ausgeliehen werden.

(8) Die Interkalarien für den verwaisten Bischöflichen Stuhl, die erledigten Dignitäten, Kanonikate und Domvikarsstellen fallen dem Kathedalfonds zu.

(9) Zuwendungen an den Dom, die nicht ausdrücklich dem Domkapitel gewidmet sind, kommen der Dompfarrkirchenstiftung zugute (c. 510 § 4).

**§ 28 Dompfarrer**

(1) Der Dompfarrer wird, falls es sich um ein Mitglied des Domkapitels handelt, vom Bischof nach Anhören des Domkapitels ernannt. Gehört der Dompfarrer nicht dem Kapitel an, so wird er vom Bischof frei ernannt.

(2) Der Dompfarrer besitzt alle Rechte und Pflichten eines Pfarrers (c. 510 § 2).

## § 29 Dompfarrei

## D 5.1.3

- (1) Der Hohe Dom zu Augsburg ist zugleich Pfarrkirche der Dompfarrei.
- (2) Für die materiellen Bedürfnisse für die gottesdienstlichen und sonstigen Veranstaltungen der Dompfarrei hat die Dompfarrkirchenstiftung aufzukommen.

## 9. Kapitel Besondere Anlässe

## § 30 Erledigung des Bischöflichen Stuhles

- (1) Innerhalb von acht Tagen nach Kenntnisnahme von der Erledigung des Bischöflichen Stuhles hat das Domkapitel einen Diözesanadministrator zu wählen (c. 421 § 1), ebenso den Diözesanökonom, falls die Erfordernisse des c. 423 § 2 gegeben sind.
- (2) Auf die Wahl sind die Bestimmungen des § 10 entsprechend anzuwenden.
- (3) Der Diözesanadministrator erlangt mit der Annahme der Wahl die volle Amtsgewalt. Eine Bestätigung der Wahl ist nicht erforderlich (c. 427 § 2).
- (4) Gehört der Diözesanadministrator dem Domkapitel an, so erhält er für seine Tätigkeit in der Regel keine gesonderte Vergütung.
- (5) Im übrigen sind die Bestimmungen der cc. 416–430 zu beachten.

## § 31 Ableben des Bischofs

- (1) Dem Domkapitel obliegt die Sorge für die würdige Bestattung eines verstorbenen Diözesanbischofs (Aussegnung des Leichnams und dessen Aufbahrung im Dom, Begräbnisgottesdienst, Gedenkansprache, Trauergeleit durch die Straßen, Beisetzung in der Bischofsgruft der Kathedrale Kirche).
- (2) Offiziator ist der Dompropst. Er soll den Metropoliten bitten, als Offiziator die gesamte Beisetzung oder einzelne Teile zu übernehmen.
- (3) Das Domkapitel lädt zur Beisetzung die Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz sowie die Mitglieder der Domkapitel in den bayerischen Diözesen ein und sorgt für deren gastliche Aufnahme.
- (4) Das Domkapitel erstellt die Liste gem. Art. 14 § 1 BayK.

## § 32 Beisetzung der Dignitäre und Kanoniker

- (1) Die Bestattung des Dompropstes erfolgt durch den Bischof oder einen von ihm beauftragten Weihbischof, die des Domdekans durch den Dompropst, außer der Bischof behält sich die Bestattung selbst vor.
- (2) Die Domkapitulare werden vom Domdekan bestattet.
- (3) Die Mitglieder des Kapitels werden in der Regel in der Chorkleidung aufgebahrt. Sie haben Anspruch auf einen Begräbnisplatz in der Sepultur des Domkapitels des Katholischen Friedhofs an der Hermanstraße in Augsburg.
- (4) In der Kathedrale Kirche ist ein Requiem zu feiern, auch wenn ein Mitglied des Kapitels einen anderen Bestattungsort letztwillig verfügt hat.
- (5) Das Kapitel läßt entsprechende Einladungen zur Bestattung ergehen.

**D 5.1.3**

(6) Die Bestattungskosten werden vorbehaltlich anderer Nachlaßregelungen vom Domkapitel übernommen.

(7) Die Bestimmungen Ziff. 1-6 gelten auch für ehemalige Mitglieder des Kapitels im Ruhestand.

10. Kapitel Schlußbestimmungen

§ 33 Rechtskraft

(1) Diese Statuten erlangen mit dem Zeitpunkt der Bestätigung durch den Diözesanbischof Rechtskraft.

(2) Vom Zeitpunkt der bischöflichen Bestätigung an treten die Statuten vom 26. 9. 1928, oberhirtlich bestätigt am 3. 10. 1928, außer Kraft.

Augsburg, den 29. Oktober 1985

Für das Domkapitel:  
Rudolf Schmid  
Dompropst

Dr. Paul Wirth  
Sekretär

§ 34 Bestätigung durch den Bischof

Vorstehende Statuten werden gem. c. 505 bestätigt.

Augsburg, den 1. November 1985

Dr. Josef Stimpfle  
Bischof von Augsburg

Heinrich Weiß  
Bischöfl. Sekretär